

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO § 233 Abs. 1, § 234 Abs. 1 und 2, § 317 Abs. 2,
§ 519 Abs. 2; ArbGG § 66 Abs. 1;
Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung ge-
richtlicher Verfahren vom 3. Dezember 1976
(BGBI. I, 3281)

Leitsätze:

Keine

Aktenzeichen: 3 AZR 180/76

Urteil des BAG vom 16. Februar 1977 LAG Hamburg



3 AZR 180/76

6 (H) 3 Sa 140/75 Hamburg

Urteilstenor
zugestellt am
16. Februar 1977

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 10. Februar 1977 durch
den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter
Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Rich-
ter Röglin und Handrack für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 27. Februar 1976
- 6 (H) 3 Sa 140/75 - aufgehoben.
2. Dem Beklagten wird gegen die Versäumung der Frist für
die Begründung seiner Berufung gegen das Urteil des
Arbeitsgerichts Hamburg vom 16. Oktober 1975 - 12 Ca
253/75 - die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
gewährt.
3. Die Sache wird im übrigen zur weiteren Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte war von 1966 bis 1974 in der Generalagentur des Klägers als Organisationsleiter tätig. Nach seinem Ausscheiden hat der Kläger die Rückzahlung angeblicher Vorschüsse geltend gemacht und beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn 84.491,-- DM
nebst 4 % Zinsen seit dem 3. Juli 1975 zu zahlen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und behauptet, er habe den Betrag nicht als Vorschuß, sondern als Vergütung für erbrachte Leistungen erhalten.

Das Arbeitsgericht hat mit Urteil vom 16. Oktober 1975 der Klage stattgegeben. Dieses Urteil ist dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten in einer Kurzfassung gemäß § 317 Abs.2 Satz 2 ZPO und versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung am 29. Oktober 1975 zugestellt worden.

Der Beklagte hat gegen das Urteil des Arbeitsgerichts am 11. November 1975 beim Landesarbeitsgericht Berufung eingelegt. Mit Schriftsatz vom 24. November 1975 hat er Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist um einen Monat beantragt. Dieser Schriftsatz ist noch am selben Tage nach Dienstschluß in den gemeinsamen Nachtbriefkasten des Landesarbeitsgerichts, des Arbeitsgerichts, des Amtsgerichts und der Staatsanwaltschaft Hamburg-Altona geworfen worden. Dem Vorsitzenden der zuständigen Kammer des Landesarbeitsgerichts wurde er jedoch erst am 28. November 1975 vorgelegt. Dieser hat über den Antrag nicht entschieden, sondern dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten mitteilen lassen, daß der Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist dem Landesarbeitsgericht erst am 28. November 1975, also nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist vorgelegen habe; es werde anheimgestellt, die Berufung nach Zustellung des Urteils neu einzulegen.

Das in vollständiger Form abgefaßte Urteil des Arbeitsgerichts wurde dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten am 9. Dezember 1975 zugestellt; daraufhin hat dieser für den Beklagten am 22. Dezember 1975 erneut Berufung eingelegt und sie am 5. Januar 1976 begründet. Unter dem 14. Januar 1976 äußerte der



- 3 -

Prozeßbevollmächtigte des Klägers Zweifel an der Zulässigkeit der Berufung. Der Vorsitzende des Landesarbeitsgerichts gab daraufhin eine zusammenfassende Darstellung des bisherigen Verlaufs der Berufungsinstanz und erteilte die Auflage, bis zum 11. Februar 1976 zur Frage der Zulässigkeit Stellung zu nehmen. Zur Rechtslage nahm er Bezug auf Dietz-Nikisch, Kommentar zum Arbeitsgerichtsgesetz, § 66, Anm. 4; Grunsky, Kommentar z. ArbGG, § 66, Anm. 2 und auf den Beschluß des BGH vom 2. Oktober 1967 - II ZB 24/67 - in NJW 1968, 49/50".

Die Verfügung vom 20. Januar 1976 ist dem Prozeßvertreter des Beklagten am 22. Januar 1976 zugegangen. Der Beklagte hat daraufhin mit Schriftsatz vom 10. Februar 1976, eingegangen beim Landesarbeitsgericht am 11. Februar 1976, zur Zulässigkeit seiner Berufung Stellung genommen und dabei die Ansicht vertreten, über seinen am 24. November 1975 gestellten Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist könne auch jetzt, nach Ablauf dieser Frist, noch positiv entschieden werden. Vorsorglich hat er Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Berufungsbegründungsfrist beantragt. Dazu hat er folgendes vorgebracht: Die Berufungsbegründungsfrist sei am 25. November 1975 abgelaufen. Er habe vorgehabt, noch im Laufe des 24. November 1975 die Fristverlängerung beim Landesarbeitsgericht zu beantragen, dies mit dem Vorsitzenden zu besprechen und, sofern die Frist nicht verlängert wurde, eine Berufungsbegründung einzureichen. Darin sei er jedoch durch eine Autopanne am 24. November 1975, die er etwa 30 km vor Niebüll erlitten habe, gehindert worden. Er habe an diesem Tage nicht vor Dienstschluß nach Hamburg zurückkehren können, auch sei es ihm nicht gelungen, telefonisch eine Verbindung zum Landesarbeitsgericht herzustellen. Deswegen habe er keine Möglichkeit gehabt, die Berufung noch am 24. November 1975 zu begründen.

Der Beklagte hat beantragt,

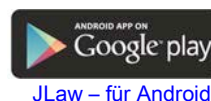
ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist zu gewähren.

Der Kläger hat beantragt,

die Berufung des Beklagten als unzulässig zu verwerfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

- 4 -

Die am 11. November 1975 eingelegte Berufung habe bis zum 25. November 1975 begründet werden müssen; dies sei nicht geschehen. Die Begründungsfrist könne nach ihrem Ablauf nicht mehr verlängert werden. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sei nicht möglich. Der erneuten Berufung komme keine Bedeutung zu, da die Berufungsfrist bereits mit der Zustellung der abgekürzten Urteilsausfertigung am 29. Oktober 1975 begonnen habe.

Mit Beschluß vom 13. Februar 1976 hat das Landesarbeitsgericht den Antrag des Beklagten vom 24. November 1975 auf Verlängerung der Frist zur Berufungsbegründung abgelehnt und mit Urteil vom 27. Februar 1976 die Berufung des Beklagten unter gleichzeitiger Zurückweisung seines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verworfen. Mit der Revision macht der Beklagte weiterhin geltend, seine Berufung sei zulässig gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung des Beklagten ist zulässig. Die gegenteilige Ansicht des Landesarbeitsgerichts läßt sich nicht aufrechterhalten.

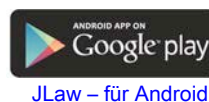
1. Der Beklagte hat zweimal Berufung eingelegt: Zunächst, nachdem ihm das erstinstanzliche Urteil in abgekürzter Form zugestellt worden war, und dann nochmals innerhalb von vierzehn Tagen nach der Zustellung des Urteils mit Tatbestand und Entscheidungsgründen. Die zweite Berufung ist auch rechtzeitig begründet worden. Das Landesarbeitsgericht hat sie jedoch als verspätet angesehen, weil die Berufungsfrist bereits mit der Zustellung des abgekürzten Urteils begonnen habe.

Die gleiche Ansicht vertritt auch der Bundesgerichtshof (BGHZ 8, 303. [305, 306 zu 1 der Gründe]; VersR 1976, 727 [728]). Ob sie jedoch mit dem Grundrecht auf rechtliches Gehör vereinbar ist, erscheint dem erkennenden Senat sehr zweifelhaft. Art. 103 Abs. 1 GG verpflichtet zwar Gerichte nicht, jedes **Parteivorbringen** ausdrücklich zu bescheiden (BVerfGE 5, 22 [24 f. zu II 3 der Gründe]; 13, 132

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

[149 zu B I 2 bb der Gründe]; 22, 267 [274 zu B II 2 der Gründe]). Aber die fehlende Begründung einer Entscheidung kann Anlaß zur Nachprüfung geben, ob einer Partei das ihr zustehende rechtliche Gehör gewährt worden ist (vgl. BVerfGE 22, 267 [274 zu B II 2 und 3 der Gründe]; besonders nachdrücklich Brüggenmann, Die richterliche Begründungspflicht, 1971 S. 152, 157 ff.). Bei dieser verfassungsrechtlichen Lage kann einem rechtsuchenden Bürger nicht angesonnen werden, die Mühen und Kosten eines Rechtsmittels bereits auf sich zu nehmen, bevor er überhaupt die Gründe kennt, die zu der für ihn ungünstigen Entscheidung geführt haben.

Die aufgezeigte Frage hat künftig keine praktische Bedeutung mehr, nachdem das "Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren (Vereinfachungsnovelle)" vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I, 3281) die Zivilprozeßordnung verfassungskonform geändert hat. Der Lauf der Berufungsfrist beginnt künftig erst mit der Zustellung des vollständigen Urteils (vgl. § 516 Halbsatz 2 ZPO in der Fassung des Art. 1 Nr. 61 und Nr. 37 Buchst. b der Vereinfachungsnovelle). Im vorliegenden Fall ist der erkennende Senat auch nicht zur Vorlage an den Gemeinsamen Senat der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder an das Bundesverfassungsgericht gezwungen. Das Landesarbeitsgericht hätte nämlich auch dann zur Sache entscheiden müssen, wenn man nur die erste Berufungsschrift als rechtzeitig eingegangen ansehen könnte. Bei dieser Betrachtungsweise wäre zwar die Berufungsbegründungsfrist versäumt worden, der Beklagte hätte aber insoweit ein Recht auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

2. Nach § 233 Abs. 1 ZPO ist die Wiedereinsetzung zu gewähren, wenn die Säumnis bei der äußersten vernünftigerweise zumutbaren Sorgfalt nicht zu vermeiden war. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall erfüllt.

- 6 -



- 6 -

Das beruht allerdings nicht auf der Autopanne, die den Prozeßbevollmächtigten des Beklagten am 24. November 1975 behinderte, sondern auf der besonderen Lage, in der sich der Beklagte nach der Zustellung des abgekürzten Urteils befand.

Nach der Rechtsansicht des Landesarbeitsgerichts war der Beklagte zwar zur Einlegung seiner Berufung gezwungen, er konnte diese aber noch nicht begründen. Er mußte deshalb zunächst abwarten, ob ihm die vollständigen Entscheidungsgründe rechtzeitig innerhalb der Berufungsbegründungsfrist zugestellt würden. Als dies nicht geschah, ergab sich die Notwendigkeit, einen Tag vor Ablauf der Begründungsfrist deren Verlängerung zu beantragen. Da der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten den dafür vorgesehenen Nachtbriefkasten des Landesarbeitsgerichts benutzte, konnte er darauf vertrauen, daß sein Schriftsatz dem zuständigen Richter am folgenden Tage, also rechtzeitig vorgelegt werde. Ebenso gewiß war die zu erwartende Entscheidung. Da die Gründe des angefochtenen Urteils noch gar nicht vorlagen, war die Berufungsbegründungsfrist unter allen Umständen zu verlängern. Jede andere Entscheidung wäre willkürlich gewesen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts muß allerdings die Entscheidung über die beantragte Fristverlängerung dem Antragsteller noch vor Ablauf der Frist zugehen. Deshalb gebietet es die Sorgfaltspflicht im allgemeinen, dafür zu sorgen, daß der rechtzeitige Zugang der Entscheidung gesichert ist. Das gilt besonders dann, wenn der Verlängerungsantrag erst kurz vor Ablauf der Frist gestellt wird. Der Beklagte hat jedoch unwidersprochen geltend gemacht, daß es beim Landesarbeitsgericht Hamburg üblich ist, telefonisch anzukündigen, wenn

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

einem Verlängerungsantrag nicht stattgegeben werden soll. Auf diese vernünftige und verbreitete Übung konnte der Beklagte im vorliegenden Fall vertrauen. Da er nur durch die Zustellung des abgekürzten Urteils und das Ausbleiben der vollständigen Urteilsfassung in seine Zwangslage gekommen war, durfte er fest damit rechnen, daß seine Kanzlei auch in seiner Abwesenheit fernmündlich von der Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist unterrichtet werde. Daß die Berufungsbegründungsfrist dann doch ablief, ohne zuvor verlängert worden zu sein, war für ihn ein unabwendbarer Zufall im Sinne des § 233 Abs. 1 ZPO.

3. Der Kläger hat seinen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch rechtzeitig innerhalb der zweiwöchigen Frist des § 234 Abs. 1 ZPO gestellt. Die Frist beginnt nach § 234 Abs. 2 ZPO mit dem Tage, an dem das Hindernis behoben ist. Das bedeutet nach der Rechtsprechung des erkennenden Senates, daß der säumigen Partei die Notwendigkeit eines Wiedereinsetzungsantrages erkennbar sein muß, wobei ganz unterschiedliche Hinderungsgründe zusammentreffen können (Urteil vom 24. März 1975 - 3 AZR 437/74 - AP Nr. 11 zu § 234 ZPO [zu IV 3 der Gründe]).

a) Das Landesarbeitsgericht geht davon aus, daß die zweiwöchige Frist für den Wiedereinsetzungsantrag spätestens durch die Mitteilung des Gerichts vom 28. November 1975 in Lauf gesetzt wurde, wonach der Verlängerungsantrag verspätet eingegangen und deshalb nicht beschieden worden war. Dabei übersieht das Landesarbeitsgericht, daß diese Mitteilung mit einem Hinweis verbunden war. Dem Beklagten wurde anheimgestellt, die Berufung nach Zustellung des Urteils neu einzulegen. Daraus mußte der Beklagte schließen, daß das Landesarbeitsgericht die Zustellung des abgekürzten Urteils noch nicht als voll wirksame, die Berufungsfrist in Lauf setzende Zustellung ansah, sondern eine nochmalige Berufung nach der Zustellung des vollständigen Urteils für möglich hielt. Der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Beklagte hatte nämlich schon in der Berufungsschrift vom 10. November 1975 mitgeteilt, daß ihm das erstinstanzliche Urteil am 29. Oktober 1975 zugestellt worden war, und zwar in abgekürzter Form, wie sich aus der Begründung des Verlängerungsantrags vom 24. November 1975 ergab. Bei dieser Rechtslage erübrigte sich aber ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Der vom Landesarbeitsgericht selbst vorgeschlagene Lösungsweg erschien weitaus zweckmäßiger.

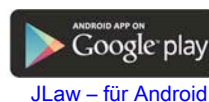
Das Landesarbeitsgericht meint demgegenüber, bei einer näheren Prüfung hätte der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten erkennen müssen, daß der aufgezeigte Weg nicht gangbar war, weil schon die Zustellung des abgekürzten Urteils die Berufungsfrist in Lauf gesetzt habe. So eindeutig ist die Rechtslage jedoch nicht. Im Gegenteil drängen sich die praktischen und rechtlichen Schwierigkeiten förmlich auf, die die herrschende Lehre zur Folge hat. Wenn bei dieser Sachlage ein oberes Landesgericht zum Ausdruck bringt, es wolle eine andere Ansicht vertreten und es halte einen Wiedereinsetzungsantrag für entbehrlich, so hat die betroffene Partei keine Veranlassung, dagegen Einwendungen zu erheben. Sie darf zunächst auf die Richtigkeit des Hinweises vertrauen und von der Stellung eines Wiedereinsetzungsantrags absehen.

Tatsächlich hat der Beklagte den Hinweis des Landesarbeitsgerichts befolgt und nach der Zustellung des vollständigen Urteils erster Instanz erneut Berufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat diese Berufung auch anfänglich nicht beanstandet und dem Kläger eine Frist für die materielle Berufungsbeantwortung gesetzt. Zweifel an der Zulässigkeit der Berufung wurden erstmals vom Kläger mit Schriftsatz vom 14. Januar 1976 geäußert.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

b) Daraufhin hat das Landesarbeitsgericht in einer umfangreichen prozeßleitenden Verfügung vom 20. Januar 1976 die bisherige Prozeßgeschichte dargestellt und auch den vorstehend gewürdigten Hinweis erwähnt. Zur Rechtslage hat es zwei Kommentarstellen und einen Beschluß des Bundesgerichtshofs zitiert. Dazu sollten die Parteien bis zum 11. Februar 1976 Stellung nehmen. Das Landesarbeitsgericht meint nun, spätestens diese prozeßleitende Verfügung habe die zweiwöchige Wiedereinsetzungsfrist in Lauf gesetzt. Durch sie sei der Beklagte eindeutig darauf hingewiesen worden, daß er die Berufungsbegründungsfrist versäumt habe. Dieser Ansicht kann der Senat nicht folgen.

Richtig ist allerdings, daß ein eindeutiger Hinweis erforderlich gewesen wäre, wenn das Landesarbeitsgericht die ursprünglich geäußerte Rechtsansicht zum Nachteil des Beklagten ändern wollte. Das ist jedoch nicht geschehen. Vielmehr zitiert das Landesarbeitsgericht seinen ursprünglichen Hinweis erneut, ohne sich davon zu distanzieren. Jede klare Äußerung zur Rechtslage wird vermieden. Von den drei genannten Fundstellen befassen sich nur zwei, nämlich die Kommentare von Dietz-Nikisch und Grunsky am angeführten Ort mit der hier streitigen Frage, wobei sie der herrschenden Lehre folgen. Das Landesarbeitsgericht sagt aber nicht, daß es sich nunmehr dieser Lehre anschließen und seine bisherige Rechtsansicht aufgeben will. Der Beklagte konnte darin zunächst nur eine Vorbereitung des Rechtsgesprächs in der mündlichen Berufungsverhandlung sehen, zumal ihm eine Frist bis zum 11. Februar 1976 eingeräumt wurde, also weitaus mehr Zeit als für einen Wiedereinsetzungsantrag zur Verfügung gestanden hätte.

Der Beklagte hat die ihm eingeräumte Frist gewahrt und noch vor der mündlichen Berufungsverhandlung vorsorglich einen Wiedereinsetzungsantrag gestellt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 10 -

gez.: Dr. Stumpf Dr. Thomas Dr. Dieterich
Röglin Handrack